

auf wenige Minuten pro Tag begrenzt sowie jeweils den Beschäftigten angekündigt wird.

Einige Unternehmen stellten infolge der aufsichtsbehördlichen Hinweise sicher, dass die eigentlichen Arbeitsplätze von der Videoüberwachung nicht mehr erfasst werden. Im Übrigen überwogen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht, wenn sich Personen in den Erfassungsbereichen der wenigen Videokameras allenfalls kurzfristig aufhalten (vgl. §§ 6b und 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG). In diesen Fällen waren Hinweise der Aufsichtsbehörde bezüglich der notwendigen Beschilderung, der Speicherfrist von maximal 48 Stunden, zu angemessenen Maßnahmen der Datensicherheit sowie zu dem Erfordernis, ein Verzeichnisse zu führen, ausreichend, aber auch notwendig, um datenschutzgerechte Zustände zu gewährleisten.

Des Weiteren hatten sechs der geprüften Unternehmen Videokameras auch oder nur in den Verkaufsräumen installiert. Da allerdings diese Videoüberwachung in der Regel mit einer dauerhaften und beinahe lückenlosen Überwachung der Arbeitsbereiche der Beschäftigten verbunden war, stand die Aufsichtsbehörde diesen Datenverarbeitungen ebenfalls sehr kritisch gegenüber. Auch durch die individuelle technische Ausgestaltung, z. B. teilweise mit mobilem Zugriff auf die Videoströme für Vorgesetzte und die Geschäftsführung, war eine sehr hohe Eingriffsintensität festzustellen. In den zum Teil sehr ausführlichen Beratungsgesprächen mit den Unternehmen standen mögliche mildere Mittel und der Grundsatz der Datensparsamkeit (räumliche und zeitliche Einschränkung) im Vordergrund. Dabei hat die Aufsichtsbehörde erläutert, dass in Verkaufsräumen mit Kundenverkehr beispielsweise Folgendes datenschutzrechtlich zulässig sein kann, wenn eine entsprechende Gefahrenlage bzw. Notwendigkeit belegt ist und die Videoüberwachung lediglich:

- außerhalb der Geschäftszeiten zur Dokumentation von Einbrüchen, Diebstahl und Vandalismus,
- gekoppelt an Notrufmechanismen, die die Videokameras (nur) bei Bedarf aktivieren, zur Beweissicherung bei Raubüberfällen und zum Schutz der Beschäftigten an Einzelarbeitsplätzen
- oder bei einem dokumentierten konkreten Straftatverdacht gegen Beschäftigte, wenn sie zeitlich und räumlich eng auf die Aufklärung dieses Verdachts ausgerichtet und insgesamt nicht unverhältnismäßig ist,

stattfindet.

Drei Unternehmen stellten die Videoüberwachung in den Filialen nach zum Teil sehr aufwändiger aufsichtsbehördlicher Beratung in Gänze ein. Ein Unternehmen hat die Videoüberwachung während der Geschäftszeiten deaktiviert. In einem Unternehmen konnte die Aufsichtsbehörde erreichen, dass die Videoüberwachung nur noch auf die Kassentableaus beschränkt und die weiteren vorhandenen Videokameras deaktiviert wurden.

14.1.9 Dashcam – Crashcam

Die Problematik im Hinblick auf den Einsatz sog. Dashcams hat der Landesbeauftragte auch schon in seinem XII. Tätigkeitsbericht (Nr. 15.2.7) dargestellt. Dabei tref-

fen unterschiedliche Interessen aufeinander: zum einen die Interessen des Fahrzeugführers, der mithilfe der Dashcam-Aufnahmen im Zivilprozess seine Unschuld beweisen möchte, und zum anderen das Datenschutzrecht bzw. die allgemeinen Persönlichkeitsrechte anderer (mitgefilmter) Verkehrsteilnehmer.

Schon mehrfach hatten die Gerichte in der Vergangenheit über die Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen im Zivilprozess – teils uneinheitlich – geurteilt. Nunmehr hat der BGH höchstrichterlich mit Urteil vom 15. Mai 2018 (Az.: VI ZR 233/17) hierüber entschieden.

Hintergrund dafür war ein Unfallvorgang, bei dem die Beteiligten darüber streiten, wer von beiden seinen Fahrstreifen verlassen und die Kollision herbeigeführt hat. Dies wurde von einer Dashcam aufgezeichnet. Das Amtsgericht hat diese Aufnahmen im Prozess nicht als Beweismittel verwertet. Das Landgericht hat die Berufung des Klägers hierzu zurückgewiesen, da die Aufzeichnung gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoße und zudem einem Beweisverwertungsverbot unterliege.

Der BGH führt in seiner Urteilsbegründung aus, dass eine permanente anlasslose Aufzeichnung des Geschehens auf und entlang der Fahrstrecke – wie sie im zu prüfenden Sachverhalt vorlag – nicht zur Wahrnehmung der Interessen des Dashcam-Betreibers erforderlich ist und somit auch nicht auf § 6b Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BDSG gestützt werden konnte. Da auch keine Einwilligungen sämtlicher betroffener Personen vorlagen, war die Datenverarbeitung gemäß § 4 Abs. 1 BDSG nicht zulässig (vgl. hierzu Rdnr. 19 des Urteils). Zudem gebe es technische Möglichkeiten, um eine dauerhafte Aufzeichnung zu vermeiden, indem lediglich eine kurzzeitige anlassbezogene Speicherung im Zusammenhang mit einem Unfallgeschehen erfolge (Rdnr. 25 des Urteils). Hierbei handelt es sich um eine sog. „Crashcam“, die nur im Falle eines Unfalls, einer Kollision oder bei abruptem Abbremsen das Unfallgeschehen in einem geringen Zeitfenster aufzeichnet. Eine Langzeitspeicherung entfällt, da die Speicherkarte ständig überschrieben wird.

Der BGH hält bei der Frage der Verwertbarkeit rechtswidrig gefertigter Videoaufnahmen eine Güterabwägung im Einzelfall für erforderlich und kommt in dem vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass die Interessen des Dashcam-Betreibers gegenüber dem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegen, sodass die Videoaufzeichnung in dem vorliegenden Fall als Beweismittel im Zivilprozess verwertbar ist (vgl. Rdnr. 39 ff. des Urteils).

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass unabhängig von der Verwertbarkeit im Zivilprozess die Aufsichtsbehörden bei einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung Verbote aussprechen und empfindliche Bußgelder verhängen können, die ggf. den Vorteil aus dem Zivilprozess aufheben. Er rät daher dringend von einer permanenten anlasslosen Aufzeichnung des Straßenverkehrs mittels Dashcam ab.

Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 25. und 26. Februar 2016 zur „Unzulässigkeit von Videoüberwachung aus Fahrzeugen (sog. Dashcams)“ wird derzeit aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 geltenden DS-GVO (relevant dürfte hier Art. 6 Satz 1 lit. f sein) sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BGH überarbeitet. Der Landesbeauftragte wird das Ergebnis veröffentlichen.